

Universitätsstadt Gießen

**AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES
NR. KL 09/07
"THEODOR-STORM-WEG", 1. TEILBEREICH**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen.

Gießen, den 07.11.2025

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 21. Juni bis einschließlich 19. Juli 2024

Es ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Stellungnahme, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegt:

- Das städtische Amt für Umwelt und Natur gab eine Stellungnahme ab. Dieser wurde dahingehend gefolgt, dass das südliche Baufenster im Bebauungsplanentwurf nach Osten verschoben wurde, um die vorhandene Eingrünung auf dem Nachbargrundstück nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund der Hinweise zu den das Gebiet querenden Fließpfaden bei Starkregenereignissen, wurden in Abstimmung mit den Mittelhessischen Wasserbetrieben geeignete Festsetzungen aufgenommen, um Schäden durch Starkregenabflüsse zumindest zu verringern und möglichst zu vermeiden. Bei der späteren Vermarktung der beiden städtischen Bauplätze wird eine Photovoltaik-Installations- und -betriebspflicht vorgeschrieben werden.

OFFENLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vom 26.08.2025 bis einschließlich 02.10.2025

Es ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB vom 26.08.2025 bis einschließlich 02.10.2025

Stellungnahmen, die nicht in Gänze berücksichtigt werden konnte und daher der Abwägung unterliegt:

- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (01.10.2025), siehe S. 3-8
- Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 –Bauleitplanung. Dez. 41.4 Vorsorgender Bodenschutz (30.09.2025), siehe S. 9-15

Verwaltungsinterne Stellungnahme, die nicht in Gänze berücksichtigt wurde, aber keiner Abwägung unterliegt:

- Mittelhessische Wasserbetriebe MWB (28.10.2025): Hinweise zur Entwässerung und zum Starkregenschutz sowie Wunsch nach Festsetzung von Schutzstreifen für Kanäle
> Kanäle und zugehörige Schutzstreifen verlaufen weiterhin innerhalb öffentlicher Grünfläche, planungsrechtliche Sicherung ist nicht notwendig (siehe auch Punkt 2 der Stellungnahme des Regierungspräsidiums), Hinweise werden in der Begründung des Bebauungsplanes behandelt und tlw. in textlichen Festsetzungen berücksichtigt

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (04.09.2025): Hinweise auf zwei Rechtschreibfehler und auf die Notwendigkeit einer Zerlegungsmessung für die städtischen Grundstücke
> Redaktionelle Aufnahme des Hinweises in Begründung erfolgt (Kap. 13.2).
- Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt (25.09.2025): Hinweis, dass bei Bauanträgen ggf. eine Absenkung der Bordsteine für Zufahrten berücksichtigt werden sollte, die auf Kosten der Bauherrschaft herzustellen ist
> Redaktionelle Aufnahme des Hinweises in Begründung erfolgt (siehe Kap.5.4).
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (18.09.2025): Hinweis auf Lage innerhalb eines Bombenabwurfgebietes
> Hinweise zur Kampfmittelräumung sind im Bebauungsplan bereits in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung enthalten. Zur Klarstellung wurde die Begründung redaktionell ergänzt (siehe Kap.5.1.11).

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Bauordnungsamt der Universitätsstadt Gießen (02.10.2025)
- Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (04.09.2025)
- Avacon Netz GmbH (03.09.2025)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth/ Bauleitplanung Ericsson (27.08.2025)
- Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme (26.08.2025)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest (08.09.2025, 25.09.2025 und 09.10.2025)
- Landrat d. Landkreises Gießen, Untere Wasserbehörde (30.09.2025)

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Universitätsstadt Gießen, Büro für Frauen und Gleichberechtigung
- Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt
- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt
- Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
- Universitätsstadt Gießen, Schulverwaltungsamt
- Universitätsstadt Gießen, Jugendamt
- Universitätsstadt Gießen, Sportamt
- Universitätsstadt Gießen, Hochbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde
- Universitätsstadt Gießen, Hochbauamt, Bodendenkmalpflege
- Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt
- Universitätsstadt Gießen, Gartenamt
- Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt
- Universitätsstadt Gießen, Dez. II Verkehrskoordination
- Universitätsstadt Gießen, Dez. II Büro für Bürgerbeteiligung
- Universitätsstadt Gießen, Dez. II Klimaschutzmanagement
- HessenArchäologie
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisverband Gießen e.V.
- Mittelhessen Netz GmbH, MIT.N Abt. Stromversorgung und Gasversorgung
- Stadtwerke Gießen AG, Abteilung Wasser
- Bund für Umwelt und Naturschutz
- Naturschutzbund Deutschland
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.
- Verkehrsclub Deutschland e.V.

Datum: 01.10.2025
Auskunft erteilt: Kerstin Stingl
Telefon: 1117
Az.: 56.10.01

über Dezernat IV

Stadtplanungsamt

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“,
1. Teilbereich

Ihr Schreiben vom 25.08.2025

1. Altlasten - zur Begründung

Anmerkung zu Pkt. 5.1.11

Die beiden Flurstücke Nr. 373 und 374/2 im Plangebiet KL 09/07 (Gemarkung Kleinlinden, Flur 5) sind nicht im Altflächenkataster der Stadt Gießen erfasst. Daher sind hier keine Änderungen erforderlich.

Anmerkung zu Pkt. 5.3:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der quartären Terrassenablagerungen der Lahn, was sich in lehmig-tonige sowie sandig-kiesige Gemische gliedert. Unter dem bindigen Oberboden folgen rollige Terrassenkiese bzw. -sande, die durch wechselnde Ton- und Schluffteile gekennzeichnet sind. Darunter folgt Grauwacke bzw. Massenkalk. Echtes Grundwasser wird vermutlich erst in >10 m Tiefe zu erwarten sein. Auf temporäres Schichtwasser ist jedoch zu achten.

2. Entwässerung – zu den Festsetzungen

Zu Punkt C Hinweise zu 2. Wasserwirtschaft / Entwässerungsanlagen und zu Begründung unter Punkt 9.2

Nach § 3a Abs. 2 der städtischen Abwassersatzung ist das anfallende Niederschlagswasser in geeigneten Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten.

An dieser Stelle wäre noch hinzuzufügen:

Die „Erklärung zur Regenwasserbewirtschaftung“ (online Formular unter www.gies-sen.de/Regenwasser-Nutzung-und-Versickerung) ist im Bauantragsverfahren vorzulegen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom:
01.10.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 1.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen (Kap. 5.3 Relief, Geologie, Boden).

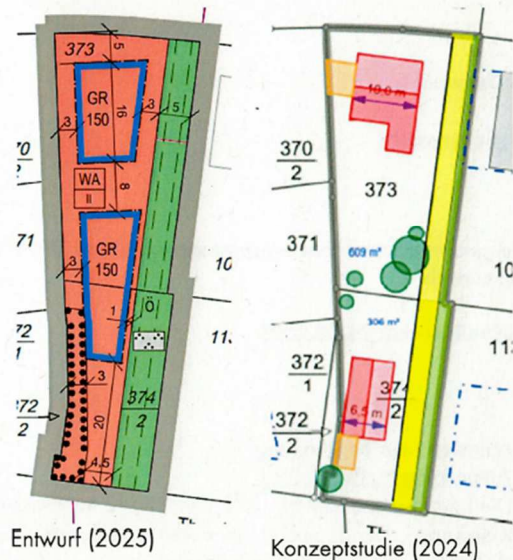
Zu 2.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung (Kap.9.2, Wasserwirtschaft/Entwässerungsanlagen) und den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt (Textliche Festsetzungen C.2).

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Zur Plankarte und zu den textl. Festsetzungen

Zu A.5.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche wird die Anlage eines bis zu 3 m breiten Fußweges zugelassen. Im nördlichen Bereich ist die Grünfläche lediglich 5 m breit, im südlichen Bereich ca. 6 m. D.h. es verbleibt links und rechts je 1 m zu begrünende Fläche. Die Ursprungsdarstellung aus der Konzeptstudie (2024) war mit der Darstellung eines Weges näher an der Realität. Wir empfehlen, die öffentliche Grünfläche in eine Wegeparzelle umzuwidmen, da die verbleibenden schmalen Bankette nicht dem Anspruch einer öffentlichen Grünfläche entsprechen.



Zu A.6.1. und B1.1.

Die Festsetzungen A6.1 und B1.1 bezüglich der Dachneigung und somit der Vorgabe, eine Dachbegrünung vorzusehen, sind unseres Erachtens widersprüchlich. In A6.1 heißt es, dass Dächer mit einer Dachneigung von 10° vollflächig mit einer Dachbegrünung zu versehen sind. In B1.1 werden jedoch, mit Ausnahme von Nebengebäuden, ausschließlich Dächer mit Dachneigungen von 25-40° zugelassen.

Zu B.2.

Grundstückseinfriedungen sollten in dem vorstädtisch-dörflichen Gebiet für Kleinsäuger durchlässig sein.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom:
01.10.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 3.: Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Das gesamte Plangebiet war bisher Teil einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche und als solche auch im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Es soll dementsprechend weiterhin möglichst viel Grün in die verbleibenden Freiflächen eingebracht werden, wozu sich insbesondere öffentliche Flächen eignen. Inwieweit der Weg wirklich durchgehend 3 m breit ausgebaut sein muss oder vielleicht schmaler gebaut werden kann, dass dann mehr Begrünungsfläche ergibt, wird im Rahmen der Ausführung bestimmt.

Zu 4.: Die mit diesem Bebauungsplan ermöglichte Neubebauung soll sich harmonisch in die seit 50 Jahren gewachsene bauliche Umgebung einfügen und diese ergänzen. Daher sind auch in diesem Plangebiet für die Hauptgebäude stark geneigte Dächer vorgesehen, so dass nur auf den flacheren Dächern von Nebenanlagen Dachbegrünungen möglich werden.

Zu 5.: Auf die Festsetzung einer Bodenfreiheit für Zäune (die für eine entsprechende Durchlässigkeit notwendig ist) wird verzichtet, um die Regelungsdichte in diesem kleinen Bebauungsplangebiet gering zu halten und weil die öffentliche Grünfläche nebenan eine Wandlungsmöglichkeit für Kleinsäuger bietet.

4. Stadtklima, Klimaanpassung

Zu Plankarte

Die derzeitig dargestellten Baugrenzen gehen auf die Empfehlungen im Rahmen unserer Stellungnahme vom 19. Juli 2024 ein.

Mit den dargestellten Baugrenzen folgt der Plan dem Vorschlag unserer Stellungnahme vom 19.07.2024. Er zeigt eine Längsausrichtung sowie eine schmale Baukörperstellung. Damit wird aus bioklimatischer Sicht die Anforderung an die wünschenswerte Durchlässigkeit für nächtliche Kaltluftströmungen erfüllt. Ebenfalls wirkt die Festsetzung zur empfohlenen Erhaltung des Bestandgrüns und damit insbesondere der schattenspendenden Großbäume für die bioklimatische Tag-Situation vor Ort bei Hitzewellen entlastend.

Zu den Festsetzungen

Zu A.5. Öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg

Wir empfehlen eine Änderung der Festsetzung „Fuß- und Radwegeführung durch Parkanlage“ in einen „öffentlichen Grünstreifen“ mit der Funktion als Notwasserweg sowie eine entsprechende Anpassung des Planzeichens.

Laut Recherche kann auch die planungsrechtliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 21 herangezogen werden: Kennzeichnung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen, z.B. Notwasserwege:

SICHERUNG VON NOTWASSERWEGEN ÜBER GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTE

Es besteht die Möglichkeit, Notwasserwege im Bebauungsplan vorzusehen, über die im Starkregenfall Abflussspitzen in weniger gefährdete Bereiche geleitet werden können. Um eine Freihaltung der hierfür benötigten Flächen zu gewährleisten, können die Notwasserwege nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde bzw. des Leitungsträgers (Stadtentwässerung) belastet werden.

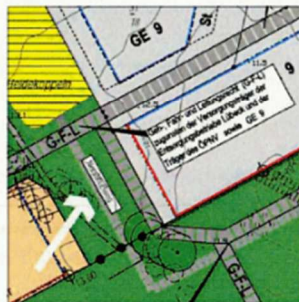


Abb. 5.11
Festsetzung von
Notwasserwegen
[Stadt Lübeck
Bebauungsplan 090400]

Quelle: Bremen „Merkblatt wassersensible Stadtgestaltung“

Begründung:

Bei dem im Plan und laut o.g. Festsetzung vorgesehenen gemeinsamen Fuß- und Radweg bleibt bestenfalls ein grüner Randstreifen rechts und links von einem Meter, u. U. entsprechend der anzuwendenden Vorschriften auch noch weniger. Die öffentliche Fläche verwandelt sich bei Starkregen gefällebedingt durch die erforderliche Oberflächenbefesti-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom:
01.10.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 6.: Der Empfehlung wird dahingehend entsprochen, dass in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen (siehe C 3) und der Begründung des Bebauungsplanes (siehe 7.9 und 9.3) noch einmal explizit auf die Funktion der öffentlichen Grünfläche auch als Notwasserweg im Starkregenfall hingewiesen wird.

Eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung ist jedoch nicht erforderlich, weil diese Grünfläche im städtischen Eigentum bleiben wird und der geplante Wegeausbau und die Gestaltung der Grünfläche in Abstimmung der betroffenen Fachämter und mit den Mittelhessischen Wasserbetrieben erfolgen wird, um geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen.

gung in eine beschleunigte Abflussrinne. Daher unsere Empfehlung - gemäß unserer letzten Stellungnahme - stattdessen den Grünstreifen als bewachsene und damit zumindest etwas besser abflussverzögernde Fläche mit der Kennzeichnung „Notwasserweg“ oder als Fläche für „wasserwirtschaftliche Belange“ zu kennzeichnen.

MWB wies in ihrer Stellungnahme zur Starkregenproblematik explizit darauf hin, dass eine Siedlungsfläche starkregenresilient zu gestalten ist und somit die Erhaltung von oberflächlichen Notwasserwegen unabdingbar sei. Dazu gehört unserer Meinung nach auch die Gestaltung der öffentlichen Flächen. Auf entsprechende erforderliche Eigenschutzmaßnahmen im Baukörperbereich und hinsichtlich Abflusshindernissen in Form von Einfriedungen sowie Untersagung von Aufschüttungen wurde in Form von Festsetzungen und Hinweisen reagiert.

Zu A 6.1. Dachbegrünung

Wir empfehlen, folgenden Text fachlich zu ergänzen, die Ausnahme zur Solarnutzung zu streichen und einen neuen Punkt zur Solarnutzung einzufügen:

„Der Begrünungsaufbau, die verwendeten Substrate und Materialien sowie die Bestimmungen des maximal zulässigen Abflussbeiwertes müssen mindestens den Anforderungen der jeweils gültigen FLL-Richtlinie zu Dachbegrünungen entsprechen.“

Neuer Festsetzungspunkt zu Solaranlagen (Quelle: Festsetzungstext zu Bebauungsplan Bieber + Marburg):

„Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtenden Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Solaranlagen nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.“

Zu Festsetzung 6.2. Stellplatzgestaltung und 6.3. Gestaltung versiegelter Flächen

Wir empfehlen die Festsetzung in folgender geänderter Fassung:

6.3.: PKW-Stellplätze und nicht überdachte Fahrradstellplätze sind mit begrünungsfähigen, versiegelungsfreien Bodenbefestigungssystemen mit einem begrünbaren Flächenanteil von 90% (Rasenwaben) zu versehen.

6.4.: Zufahrten, Wege, Hofflächen, Garagenzufahrten und Terrassen sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser bzw. bei nicht versickerungsfähigem Untergrund die Rückhaltung und die Verdunstung von Niederschlägen ermöglicht. Die Befestigungssysteme sind offenporig bzw. wasserdurchlässig und in hellen Farben zu gestalten. Betonsteine und deren Unterbau sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Asphalt ist nicht zulässig.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom:
01.10.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 7.: Die Anregung wird nicht in die Festsetzung, sondern nur in die Begründung aufgenommen (siehe Kap. 7.7), um die Regelungsdichte in diesem kleinen Bebauungsplan-gebiet gering zu halten und weil die Dachbegrünung hier nur sehr geringe Flächen (nur Nebengebäude) umfassen wird.

Zu 8.: Eine Verpflichtung zum Bau von Solaranlagen auf Einfamilien- oder Doppelhäusern greift sehr stark in die Gestaltung des Eigentums einzelner Familien ein. Daher wird darauf verzichtet. Es handelt sich hier auch nur um 2 Baugrundstücke.

Zu 9.: Der Anregung wird nur teilweise entsprochen.

Es soll für die Bauherren eine Wahl der begrünbaren Systeme geben können, u.a. auch eine Wahl zwischen Kunststoff und Beton und eine Wahl zwischen höherem und niedrigerem Befestigungsgrad (z.B. wegen Barrierefreiheit). Dennoch soll aus Ortsbild- und Klimaanpassungsgründen eine Begrünung der Stellplätze erfolgen. Ein begrünbarer Flächenanteil von 50%, wie er jetzt festgesetzt ist, ist ein geeigneter Kompromiss. Um den gewünschten höheren Begrünungsanteil von 90% (Rasenwaben) attraktiv zu machen, können diese Stellplätze hälftig auf den Grünflächenanteil angerechnet werden.

Der Begriff „Fugenanteil“ wird redaktionell durch den Begriff „begrünbarer Flächenanteil“ abgeändert.

Die Formulierung „Versickerung und Verdunstung oder Sammlung von Niederschlagswasser“ wird beibehalten, weil dies alle Möglichkeiten der Abflussverzögerung umfasst.

Begründung:

Wir empfehlen unter 6.3. den verwendeten missverständlichen Begriff „Fugenanteil“ zugunsten „begrünbarer Flächenanteil“ zu verwenden, da laut Abwassersatzung punkto möglicher Gebührenreduzierung schon entsprechende Vorgaben zur Fugenbreite und zum Schotterunterbau gemacht werden. Zur Erläuterung der Formulierung „zu begrünen“ empfehlen wir die Angabe eines Prozentanteils. Wir empfehlen den Schwerpunkt auf begrünbare und versiegelungsfrei gestaltete Stellplatzbereiche zu setzen, um die Resilienz generell gegenüber Extremwetterlagen zu erhöhen. Durch die vorgegebene Ausführung wird ja auch die Anrechenbarkeit auf den nachzuweisenden Grünanteil auf der Grundstücksfläche ermöglicht, wie unter 6.5 vorgesehen.

Rasenwaben bzw. Gitter aus Kunststoff verfügen konstruktionsbedingt über einen hohen begrünbaren Flächenanteil von über 90%. Rasenwaben bieten der Vegetation im Gegensatz zu Betonrasengittersteinen/Linern wesentlich mehr Überlebensraum. Diese gewährleisten einen dauerhaften Grünanteil durch verbessertes Wurzelwachstum und damit eine besser gesicherte Wiederbegrünung nach langen Hitzeperioden. Eine geringere Prozentzahl als 90% induziert in der Regel die Verwendung von Rasengittersteinen oder Linern. Diese sind aus wärmespeicherndem Beton hergestellt und tragen damit zur Temperaturerhöhung insbesondere bei langen Hitzeperioden bei.

Die Verwendung des Begriffs „Versickerung“ unter 6.4 empfehlen wir ebenfalls zu korrigieren, da es sich hier weniger um eine „Versickerung oder Sammlung“ von Regenwasser wie z.B. bei Zisternen und Versickerungsrigolen handelt, sondern um eine Abflussverzögerung. Im Falle einer Versickerung muss der Untergrund auch versickerungsfähig sein und es reicht nicht die alleinige Rückhaltung von Regenwasser im Schottermaterial, das sich immer unter jeder Art von Befestigung als Frost- und Druckschutz befindet. Ökopflaster ist auch durchlässig für normale Regenereignisse und bleibt es u.U. auch mit nach der Abwassersatzung vorgegebener Fugenbreite.

Wir empfehlen, dies auch in der Begründung unter 7.7 zum Thema „Stellplätze/Oberflächenentsiegelung“ (S. 30) entsprechend aufzunehmen.

Zu 6.5 Gestaltung Grundstücksfreiflächen

Auch hier empfehlen wir, wie unter 6.3 näher erläutert, den Text „Stellplätze mit mehr als 90% Fugenanteil“ durch „Stellplätze mit einem Mindestgrünanteil von 90% (Rasenwaben)“ zu ersetzen.

Zu Begründung

Zu Erläuterung der Festsetzung 7.1 (S. 25) „Art der baulichen Nutzung“

Wir empfehlen eine redaktionelle Klarstellung:

9

10

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom:

01.10.2025

Behandlungsvorschlag

Noch zu 9.: Siehe vorangegangene Seite

Zu 10.: Die Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst.

11

- durch Streichung „Versickerung“ mit folgender Ergänzung:
„... Durchgrünung, um den Oberflächenabfluss im Starkregenfall wesentlich zu reduzieren, ...“
- Streichung: ... letztlich Starkregenabfluss ... verhindern mit folgender Ergänzung:
„Die begrenzte Versiegelung verringert mögliche Abflüsse bei Starkregen und damit die Verlagerung der Abflüsse auf die Nachbargrundstücke.“

Begründung:

„Verhindern“ von Starkregenabflüssen ist aufgrund der Stärke bei Extremwetterereignissen nicht möglich. Versickerung von großen und plötzlichen Regenereignissen ist bei abschüssigem Gelände ebenfalls nicht möglich. Eine sogenannte Flächenversickerung braucht eine Muldengestaltung, die den Wassermassen Zeit zur Versickerung gibt. Die sogenannte Versickerungsfähigkeit des Bodens ist außerdem von hoher Bedeutung, die hier im Baugebiet aufgrund des hohen Lehmannteils im Oberboden vermutlich auch nicht vorliegt.

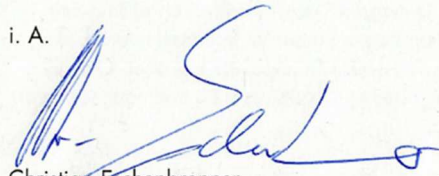
12

Zu Begründung

Zu Nr. 11 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Wir empfehlen aufgrund unserer Hinweise zu den Festsetzungen 6.3 und 6.4, auch hier in der Aufzählung der berücksichtigten Umweltbelange anstelle der aufgeführten Festlegung „offenporiger Befestigungssysteme“ den Begriff „wasserdurchlässige Befestigungssysteme“ zu verwenden.

i. A.



Christian Eschenbrenner
Stellv. Amtsleiter

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom:

01.10.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 11.: Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird folgendermaßen in Kap. 6.1 zum Städtebaukonzept folgender Maßen umformuliert: „...Durchgrünung zu erreichen, u.a. um ein dörfliches Ortsbild zu erhalten sowie den Oberflächenabfluss im Starkregenfall wesentlich zu reduzieren und damit die Verlagerung der Abflüsse auf die Nachbargrundstücke zu vermeiden.“

Zu 12.: Der Anregung wird gefolgt.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00202#2018-00004

Bearbeiter/-in: Karin Wagner
Telefon: +49 (641) 303 2353
Telefax:
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 30. September 2025

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;
Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Strom-Weg“, 1. Teilbereich,
im Stadtteil Kleinlinden
Stellungnahme im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 25.08.2025, Az.: 61/kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleit-
planung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde**(Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2425)**

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 0,1 ha die rechtskräftigen
Bebauungspläne Nr. 12 „Hinter der Burg“ (1974) sowie Nr. 12 „Hinter der
Burg“, 1. Änderung (1977) angepasst werden. Anstelle einer Grünfläche
mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll hier teilweise ein Allgemeines
Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorrang-
gebiet (VRG) Siedlung Bestand* festgelegt.

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen VRG
Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und
Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen,
kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN****hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Strom-Weg“ 1. Teilbereich****Abwägung** der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025**Behandlungsvorschlag**

Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen (vgl. Ziel 5.2-1 des RPM 2010). Die Planung entspricht somit diesem Ziel.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Ich bitte, diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen bzw. diesen entsprechend anzupassen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen, sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus meiner Sicht für die von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auf das Thema „Starkregen“ wird in den Planunterlagen eingegangen (Seiten 20 – 22, 31, 34 und 35 der Begründung).

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiterin: Frau Walther, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4215)

Aus Sicht der von mir vertretenen Belange bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Da es sich beim geplanten Vorhaben nicht um eine wesentliche Änderung bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet der Einleitung „Gießen, Kleinlinden, Hermann-Löns-Straße“ handelt, wird auf eine Änderung der bestehenden Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben ohne

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 1: Der Anregung wurde gefolgt und die Hinweise wurden entsprechend redaktionell ergänzt.

Namen verzichtet. Es wird auch auf eine Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser über die Regenentlastungsanlage RK6 in den o. g. Graben aufgrund des zusätzlich angeschlossenen Schmutzwassers verzichtet.

Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen: Im geplanten öffentlichen Grünstreifen verlaufen ein Regenwasser- und Schmutzwasserkanal der Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) (siehe Planausschnitt). Innerhalb der Trasse, in der die Kanäle verlaufen, darf keine Bepflanzung stattfinden, die dazu geeignet ist, dass es zu Undichtigkeiten der Kanäle durch Wurzeleinwuchs kommen kann. Es wird empfohlen, die Lage der Kanäle im Bebauungsplan darzustellen.

2



Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altta-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 2: Die Kanäle befinden sich ausschließlich unter Grundstücksteilen, die auch künftig im städtischen Eigentum verbleiben und weiterhin als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Der bereits seit rund 50 Jahren währende Status quo wird also nicht verändert. Eine Festsetzung von Leitungsrechten ist daher nicht notwendig; private Baumaßnahmen sind hier nicht zulässig.

gerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
3. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadenersatz.

Vorsorgender Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Folgende **bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** sind zusätzlich **in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen**:

- Abtrag des Oberbodens - Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen – keine Vermischung der Bodenhorizonte).
- Vermeidung von Bodenverdichtungen vor allem durch die Lage der Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in Bereichen bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen in Bereichen nicht überbaubarer Grundstücksflächen (Gärten)
- Vermeiden von Schadstoffeinträgen und Vermeiden von Fremdzufluss (z. B. zufließendes Niederschlagswasser von höhergelegenen Grundstücken, Wegen) während der Bauphase

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 3: Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Hinweise in den textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 9.4 Bodenschutz) entsprechend ergänzt werden. Da die Eingriffe in den Boden bereits durch das Bodenschutzgesetz geregelt werden, ist eine Doppelregelung durch planungsrechtliche Festsetzungen hierzu nicht erforderlich.

Begründung

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes nur zum Teil dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Boden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt. Boden ist wie Wasser und Luft eine **unersetzbare Ressource** und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. **Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.**

Für alle Verfahrensarten gilt die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen empfehle ich, die Seite <https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung> des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie aufzurufen und die dort zur Verfügung gestellten Informationen und Arbeitshilfen heranzuziehen.

Hinweis:

Bodenbezogene Kompensation

Grundsätzlich sind für **Neuinanspruchnahmen von Flächen** sind die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Dazu empfehle ich die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16, 2023) und das dazugehörige Excel-Berechnungswerkzeug. https://www.hlnug.de/fileadmin/shop/publikationen/boden/boeden_bodenschutz/Schriften_Boden_768_BBH16_2023.pdf

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

(Bearbeiterin: Frau Gerlich, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4368)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten).

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 4: Nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist für dieses Vorhaben kein Ausgleich für Eingriffe nötig. Dies gilt auch für Eingriffe in den Boden.

Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-03/abfall_baumerkblatt_2025-03-05_8.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweise:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4395)

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich. Es werden somit keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

Bergaufsicht

(Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4511)

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet von einem angezeigten Bergwerksfeld, in dem umfangreicher Bergbau betrieben wurde.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025

Behandlungsvorschlag

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Profilierung der Baugrundstücke hat volumenneutral zu erfolgen, d.h. es darf nur etwas eingebracht werden, wenn es an anderer Stelle entfernt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass kein Fremdmaterial verwendet wird.

5

Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegen diese bergbaulichen Aktivitäten aber außerhalb des Geltungsbereiches. Es liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder Lagerstätten im Geltungsbereich.

Eine Betroffenheit bergbaulicher Belange liegt somit nicht vor.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Bei der o. g. Bauleitplanung sind forstliche Belange nicht betroffen.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. KL 09/07 „Theodor-Storm-Weg“ 1. Teilbereich

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom:
30.09.2025

Behandlungsvorschlag